

## vij Gastfamilien Info zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (EstG)

Mit dem Schreiben vom 18.12.2006-IV C4 – S2000-34/06 IV, des Bundesministerium für Finanzen an die Oberste Finanzbehörden der Länder, sind die örtlichen Finanzämter über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten informiert worden.

[http://www.bundesfinanzministerium.de/lang\\_de/nn\\_54/DE/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/einkommensteuer/179.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/nn_54/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/179.html)

In diesem o.a. Schreiben wird in Punkt 2 darauf hingewiesen, dass bei Aufnahme einer/s Au-pairs die Ausgaben in Geld und Geldeswert zu berücksichtigen sind, sofern diese Punkte vertraglich geregelt sind und belegt werden können.

### **Demnach sind Ausgaben in Geld:**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Taschengeld, nachzuweisen durch Kontobelege                                   | <b>260,00 €</b> im Monat |
| 2. Fahrkarte ÖPNV, nachzuweisen durch Belege                                     |                          |
| 3. Versicherungsbeiträge nachzuweisen durch Kontobelege und Versicherungspolizen |                          |

### **Aufwendungen in Geldwerten, gemäß Sachbezugsverordnung aus dem Einkommenssteuer Gesetz (EStG), sind:**

- |                                 |                         |                          |
|---------------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1. Kosten für die Unterbringung | alte Bundesländer       | <b>167,10 €</b> im Monat |
|                                 | neue Bundesländer       | <b>154,70 €</b> im Monat |
| 2. Kosten für die Mahlzeiten    | bei drei Mahlzeiten/Tag | <b>202,70 €</b> im Monat |

Erhält eine Au-pair freie Unterkunft und freie Wohnung, können Geldwerte in der Höhe von **369,80 (alte BL) oder 357,40 (neue BL)** als Aufwendungen abgesetzt werden.

Der Gesetzgeber geht von der Verteilung der Mithilfe im Haushalt und Kinderbetreuung von je 50 Prozent aus. Wird nun der Umfang der Mithilfe im Haushalt nicht explizit im Au-pair Vertrag vereinbart, kann ein Anteil von 50 Prozent der Gesamtaufwendungen als Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden.

Wird der Umfang der Mithilfe im Haushalt vertraglich geregelt und liegt unter 50%, steigt entsprechend der Prozentsatz des Anteils der Kinderbetreuung und damit die Gesamtaufwendungen die als Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden können.

Für den Veranlagungszeitraum 2006 gilt folgende Regelung als Übergangsregelung:

Da das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung erst am 26. April 2006 ausgefertigt worden ist, konnten die Gastfamilien die Nachweiserfordernisse zu Beginn des Kalenderjahres 2006 noch nicht beachten. Liegt grundsätzlich ein Nachweis über getätigte Aufwendungen, z.B. eine Bestätigung der/des Au-pairs vor, können Aufwendungen für Kinderbetreuung, die bis zum 31. Dezember 2006 getätigt worden sind, steuerlich geltend gemacht werden, auch wenn keine entsprechenden Au-pair-Verträge und Kontobelege vorgelegt werden.

**Fragen zu diesem Thema können Sie stellen an das Bürgertelefon des Bundesfinanzministeriums unter : Tel.: 03018 / 682 – 3300, Fax: 03018 / 682 – 3260, E-Mail: [buergerreferat@bmf.bund.de](mailto:buergerreferat@bmf.bund.de)**